

Kurztitel

Elektronischer Rechtsverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 481/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 482/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text

**Besondere Bestimmungen für das Einbringen von Beilagen im
Grundbuch- und Firmenbuchverfahren**

§ 10. Beilagen im Grundbuch- und Firmenbuchverfahren können in der Form elektronisch eingebracht werden, dass in der außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs eingebrachten Eingabe auf den Speicherort samt Zugriffsschlüssel des Archivs gemäß des Art. XIII § 18 BRÄG 2006, BGBI. I Nr. 164/2005, verwiesen und so dem Gericht ermöglicht wird, die Beilagen aus diesem Archiv abzuholen. Ferner sind in dieser Eingabe die Beilageneigenschaften (Urkundenart, Datum der Errichtung sowie allfällige Anmerkungen zur Beilage) anzugeben. § 3 ist nicht anzuwenden.